

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Graitec GmbH, nachfolgend „GRAITEC“ genannt

§ 1 – Allgemeines:

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Zusatz- und Abänderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 – Vertragsschluss:

2.1 Ein Vertrag über den Kauf von Software kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens GRAITEC zustande.

2.2 Angebote von GRAITEC verlieren spätestens 14 Tage nach Datum des Angebotes ihre Bindungswirkung, sofern im Angebot nichts anderes festgehalten wurde.

§ 3 – Installation, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Datensicherung, Wartung:

3.1 Die Installation der Software obliegt dem Kunden.

3.2 Die zum Betrieb der Software erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten hat der Kunde selbst vorzuhalten. Die Anforderungen ergeben sich aus dem beigefügten Datenblatt.

3.3 Ebenso obliegt es dem Kunden, sich in regelmäßigen Abständen durch Datensicherung gegen Datenverlust zu schützen.

3.4 GRAITEC ist nicht verpflichtet, Updates für ihre Produkte zu entwickeln bzw. dem Kunden anzubieten. Weiterführende Softwarepflege kann durch im Einzelfall vereinbarte Softwareserviceverträge gewährleistet werden. Diesen liegen ergänzend die entsprechenden Softwareservicebedingungen zu Grunde.

§ 4 – Vervielfältigung und Zugriff:

4.1 Dem Kunden wird gestattet, das gelieferte Programm zu vervielfältigen, sofern die entsprechende Vervielfältigung des Programms für dessen Benutzung notwendig ist. Eine notwendige Vervielfältigung ist insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2 Darüber hinaus wird dem Kunden eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken – dies gilt jedoch grundsätzlich nur für die Anfertigung und Aufbewahrung einer einzigen Kopie – erlaubt. Diese Sicherungskopie ist auf dem Datenträger selbst als solche zu kennzeichnen.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich – durch geeignete Maßnahmen – den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

4.4 Weitere Vervielfältigungen dürfen vom Kunden nicht angefertigt werden, es sei denn, sie werden von GRAITEC schriftlich genehmigt.

§ 5 – Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz:

5.1 Dem Kunden ist nicht gestattet, die Software zeitgleich auf mehr als nur einer Hardware einzuspeichern, vorrätig zu halten oder gar zu benutzen. Sofern der Kunde entsprechende Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen möchte, beispielsweise durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen bei GRAITEC erwerben.

5.2 Die Verwendung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms gegeben ist. Im Fall, dass der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einsetzen will, hat er GRAITEC eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt.

§ 6 – Gewährleistungsansprüche:

6.1 Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher werden von GRAITEC innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr (§ 9) beginnend mit der Ablieferung der Software und nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung / Reproduktion der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Insbesondere hat der Kunde GRAITEC Bildschirmausdrucke der Fehlermeldungen, die Übersendung von Beispieldateien und die Beschreibung des Ablaufs der Fehlermeldungen zu übermitteln. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Fehlerbehebung weitergehenden Informationen zu geben und entsprechende Nachfragen von GRAITEC zu beantworten.

6.2 Sofern Fehler / Fehlermeldungen auftreten die auf einen Benutzer- bzw. Anwenderfehler des Kunden zurückzuführen sind, stellen diese keinen Mangel der Software von GRAITEC dar. Ebenso liegt kein Mangel der Software vor, wenn ein Fehler / eine Fehlermeldung auftritt, die darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde eigenmächtig Veränderungen an der Software vornimmt bzw. vornehmen lässt.

6.3 Schließlich liegt kein Mangel der Software vor, wenn ein Fehler / eine Fehlermeldung auftritt, die darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde mit der Software von GRAITEC inkompatible Programme installiert hat bzw. verwendet.

6.4 Die Mängelbehebung geschieht nach Wahl von GRAITEC durch Beseitigung des Mangels in Form der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).

6.5 Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an GRAITEC zurückzusenden ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

6.6 Für den Fall, dass eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten.

6.7 Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst dann gegeben, wenn GRAITEC hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der bezweckte Erfolg eingetreten ist, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von GRAITEC verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 7 - Untersuchungs- und Rügepflicht:

7.1 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind,

müssen GRAITEC innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden.

7.2 Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Insbesondere hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung / Reproduktion der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Hierzu hat der Kunde GRAITEC gegebenenfalls Bildschirmausdrucke der

Fehlermeldungen, Beispieldateien und die Beschreibung des Ablaufs der Fehlermeldungen zu übermitteln und entsprechende Nachfragen von GRAITEC zu beantworten.

7.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 8 – Haftung:

8.1 Die Haftung von GRAITEC nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8.2 Im Übrigen haftet GRAITEC unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist oder bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit.

8.3 Sofern GRAITEC fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

8.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 9 – Gewährleistungsfrist:

Außer in den Fällen der Arglist, der groben Fahrlässigkeit, des Nichtvorhandenseins der garantierten Beschaffenheit oder des Vorsatzes beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

10. – Verjährung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Haftung wegen Vorsatzes handelt.

10.2 Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

10.3 Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Entstehung.

§ 11 – Lieferungszeit, Verlängerung:

11.1 Von GRAITEC genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Um ihre Einhaltung ist GRAITEC bemüht.

11.2 Bei Überschreitung der Leistungszeit wird der Kunde GRAITEC eine angemessene Frist zur Leistung bestimmen.

11.3 Von GRAITEC nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die fristgemäße Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z. B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Energiemangel, rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, höhere Gewalt verlängern die Leistungszeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit tritt auch dann ein, wenn nach Vertragsschluss Änderungs- und/oder Ergänzungsabreden getroffen werden.

11.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von GRAITEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden voraus.

§ 12 – Ausfuhr:

Dem Kunden ist bewusst, dass die Vertragsprodukte Export- und Importbestimmungen unterworfen sein oder werden

können. Gebühren, die aus diesen Bestimmungen resultieren, sind vom Kunden zu tragen.

§ 13 – Gefahrtragung:

GRAITEC trägt die Sachgefahr bis zum Zeitpunkt, an dem die zu liefernden Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zwecks Versendung das Lager verlassen haben; dies gilt auch im Falle der Direktauslieferung durch einen Zulieferer von GRAITEC. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 14 – Zahlungsbedingungen, vorläufiger Nutzungscode, Zahlungsverzug:

14.1 Mit Abschluss des Kaufvertrages hat der Kunde die Kaufpreissumme innerhalb von 10 Tagen – ohne Abzug – nach Lieferung an GRAITEC zu zahlen.

14.2 GRAITEC behält sich vor, dem Kunden bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises bei Fälligkeit einen temporären Nutzungscode zur Verfügung zu stellen. Dieser Code ist bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Zusendung der Software gültig. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Kunden ein dauerhafter Code zur Verfügung gestellt, sofern er die Kaufpreissumme vollständig zahlt.

14.3 Im Verzugsfalle berechnet GRAITEC Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens aber 11 % p.a. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Es ist dem Kunden unbenommen, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

14.4 Die Preise schließen Verpackung und Transport zum Verwendungsort nicht mit ein und stellen lediglich Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.

§ 15 – Aufrechnungsrecht des Kunden:

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.

§ 16 – Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

16.1 Als Gerichtsstand wird der Sitz der Graitec GmbH vereinbart.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Graitec GmbH.

§ 17 – Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.